

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Rates der Gemeinde Wadersloh im Ratssaal (Tel. 950-104) des Rathauses
Wadersloh am 11.05.2005

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Bürgermeister

BM Westhagemann, Theo

Mitglieder:

RM Blessau, Gerhard

RM Böcker-Riese, Hannelie

RM Borghoff, Paul

RM Bösl, Ulrich

RM Braun, Stefan

RM Brune, Walter

RM Driftmeier, Josef

RM Eckey, Werner

RM Eilhard-Adams, Maria

RM Fleiter, Albert Josef

RM Fleiter, Ferdinand

RM Gövert, Thorsten

RM Grothues, Klaus

RM Heitvogt, Josef

RM Hollenhorst, Elisabeth

RM Marke, Ferdinand

RM Moltran, Heike

RM Müller, Frank

RM Nienaber, Ulrich

RM Petertombeck, Paul

RM Preßer, Bernd-Lothar

RM Rühl, Jürgen

RM Sadlau, Verena

RM Schmidt, Erich

RM Steiling, Norbert

RM Steiling, Ulrike

RM Weber, Erwin

RM Weinekötter, Wilhelm-Josef

RM Weißenfels, Helmut
b) von der Verwaltung:
BG Götde, Heinz-Hermann
Herr Neugebauer, Dieter
Herr Blex, Franz
Herr Schomacher, Antonius
Herr Ahlke, Elmar

ab 17:07 Uhr, P. 4

Es fehlten:
Mitglieder:
RM Jungilligens, Alfred
RM Marx, Bernd

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
4. Kurzbericht der Verwaltung
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße";
vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde
Wadersloh
- 5.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
Kreis Warendorf BPA 2/05, P. 4.1
HA 5/05, P. 4
- 5.2. Satzungsbeschluss BPA 1/05, P. 12.3
HA 4/05, P. 10.3
6. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung
Katholische Kirchengemeinde Wadersloh)
Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung (RAT 4, P. 9) BPA 1/05, P. 13
HA 4/05, P. 11
RAT 5/05, P. 11
7. 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
"Gewerbegebiet Liesborn" (BPA 1, P. 14.9 und 18.3) BPA 2/05, P. 7
HA 5/05, P. 5
8. Überplanung von gewerblichen Flächen im Bereich Lippstädter
Straße (BPA 44, P. 16) BPA 2/05, P. 8
HA 5/05, P. 6
9. Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen HA 5/05, P. 7
10. Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von
Bürgerentscheiden HA 5/05, P. 8
11. Weiterführung des St. Nikolaus-Kindergartens in Diestedde als 4-
Gruppen-Kindergarten HA 5/05, P. 10
12. Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung eines Fußweges im Ortsteil
Diestedde
13. Anfragen der Ratsmitglieder
14. Berichte der Ausschüsse
- 14.1. Bau-, Planungs- und Strukturausschuss Nr. 2 vom 04.04.2005
- 14.2. Hauptausschuss Nr. 5 vom 21.04.2005

- 15. Verschiedenes
- 15.1. Hartz IV: Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit
- 15.2. Bahnübergang Liesborner Straße

I. Öffentlicher Teil

1 Begrüßung

Zur Sitzung des Rates war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Bürgermeister begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

BM Westhagemann gratulierte RM Brune im Namen des Rates und der Verwaltung zum 50. Geburtstag.

2 Einwohnerfragestunde

Fragen wurden nicht gestellt.

3 Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung

RM Hollenhorst nahm Bezug auf die Protokollierung zu Punkt 17, Seite 15, letzter Absatz. Ihre Äußerung sei so nicht richtig wiedergegeben worden. Sie habe mitgeteilt, dass Fahrschüler im Bus alkoholische Gerüche wahrgenommen hätten und dass dies zum Anlass genommen werden sollte, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

4 Kurzbericht der Verwaltung

Der vom Bürgermeister nachstehend gegebene Kurzbericht der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

1. Europatag am 09. Mai 2005 in Paris

Aus Anlass des Europatages am 09. Mai 2005 hat ein Empfang im Amtssitz des französischen Premierministers in Paris stattgefunden, an dem Bürgermeister Theo Westhagemann gemeinsam mit seinen französischen Amtskollegen aus den Partnergemeinden Marcillat-en-Combraille und Nérís-les-Bains Senator Bernard Barraux und Jean-Claude De Pin teilgenommen hat.

Der diesjährige Europatag stand in Frankreich insbesondere unter dem Motto der Partnerschaften. Außenminister Michel Barnier und Europaministerin Claudie Haignéré betonten u. a., dass die Partnerschaften ein unersetzlicher Beitrag für die europäische Brüderlichkeit und Staatsbürgerschaft sind.

2. Workshop zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde

Um das künftige Konzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf eine möglichst breite Basis zu stellen, hatte die Gemeinde insgesamt 90 Vereine u. Verbände zu einem Workshop am 09.05.05 eingeladen.

Zu diesem vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, den Herren Rütting und Neumann, begleiteten Workshop waren insgesamt 41 Teilnehmer erschienen, darunter 15 aus Rat und Verwaltung.

Als Ergebnis der 4 gebildeten Arbeitsgruppen kann man schon jetzt tendenziell festhalten, dass diese aufsuchende Jugendarbeit in allen 3 Ortsteilen für unbedingt notwendig halten und dass hierfür nicht eine Vollzeitkraft, sondern mindestens 2 Teilzeitkräfte notwendig sind (auch um Urlaubs- und Krankheitszeiten auffangen zu können).

Über das konkrete Ergebnis bzw. die Vorstellung des Konzepts wird in der nächsten Sitzung des FSA am 07.06.05 berichtet.

3. Hartz IV - Sachstandsbericht

Entgegen der bisherigen Annahme wurden nicht 160 Fälle, sondern 284 Akten übernommen. Einige Tage später wurden weitere 34 Akten, die Ergänzungs- oder Neufälle sein könnten, entgegengenommen. Bei einer erheblichen Zahl von Anträgen musste festgestellt werden, dass diese noch nicht bearbeitet wurden. Daraufhin wurden hier Sofortmaßnahmen eingeleitet. Zusätzlich wurde festgestellt, dass eine Reihe von Widersprüchen unbearbeitet sind.

Aufgrund der deutlich höheren Fallzahl bleibt abzuwarten, ob die bisher vorgesehene personelle Ausstattung ausreichend ist. Hinsichtlich der organisatorischen Maßnahmen muss festgestellt werden, dass sowohl die separat zur Verfügung gestellten Telefone als auch die einzusetzende Software teilweise nicht funktionsfähig sind.

5 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh

5.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB Kreis Warendorf

Der Rat schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

Beschluss:

Der Anregung des Kreises wird nicht gefolgt. Da es sich nicht um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, sondern hier lediglich die Zufahrt zu privaten Stellplätzen erfolgt, ist die Festsetzung eines Sichtdreiecks nicht erforderlich, zumal die funktionale Aufteilung für Fahrradfahrer / Fußgänger und privater Stellplatzzufahrt von der Gestaltung des Grundstücks abhängig ist. Die genaue Ausbau- und Gestaltungsplanung wird zu gegebener Zeit nochmals zwischen dem Vorhabenträger und der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Diese Vorgehensweise wurde mit Herrn Ziller vom Kreis Warendorf abgesprochen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

5.2 Satzungsbeschluss

BM Westhagemann teilte mit, dass der Durchführungsvertrag unterschrieben vorliege. Der zusätzliche Nutzungsvertrag, der Regelungen zur Festwiese sowie zum Platz vor dem Bildungsheim beinhalte, liege ebenfalls in unterschriebener Form vor.

Beschluss:

Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.2004 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“ (Vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh) der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß §§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zzt. gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der 3. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.2004 in der Zeit vom 01.02.2005 – 01.03.2005 einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienststunden im Zimmer 212 des Rathauses, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 23:08:00 (J:N:E) Stimmen.

6 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh) Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung (RAT 4, P. 9)

Der Rat schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

Beschluss:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung wird beschlossen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 23:08:00 (J:N:E) Stimmen.

7 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Liesborn" (BPA 1, P. 14.9 und 18.3)

Der Rat schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

Beschluss:

Gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ (2. Änderung) beschlossen. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Anlass dieser vereinfachten Änderung ist die Anlegung einer neuen öffentlichen Verkehrsfläche (Stichstraße).

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche
Die zur kleinteiligen Erschließung der Gewerbefläche erforderliche Stichstraße erhält eine Breite von 7,50 m, um LKW-Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Stichstraße endet in einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 22,00 m. Damit ist die Wendemöglichkeit für größere LKW gegeben und erspart somit entsprechende Rangierflächen auf den kleinteiligen Gewerbegrundstücken.
2. Änderung (Anpassung) der überbaubaren Fläche
Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist gleichzeitig die Anpassung der überbaubaren Fläche durch Baugrenzen erforderlich. Die Baugrenzen verlaufen im Abstand von ca. 5,00 m parallel zur neuen Verkehrsfläche.
3. Aufhebung der Fläche zur Anpflanzung im Bereich der Straßeneinmündung, dafür Ergänzung im südlichen Bereich
Im Bereich der Einmündung der Stichstraße entfällt die hier festgelegte 3,00 m breite Fläche zur Anpflanzung. Diese Anpflanzungsfläche wird dafür im südlichen Straßenabschnitt ergänzt.

Der Entwurf zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ ist einschließlich der Begründung einen Monat zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8 Überplanung von gewerblichen Flächen im Bereich Lippstädter Straße (BPA 44, P. 16)

Nachdem RM Weinekötter darauf hingewiesen hatte, dass sich die Überplanung nicht auf alle planerischen Möglichkeiten, sondern auf eine Wohnbebauung beziehen sollte, wurde dies vom Bürgermeister bestätigt. Im jetzigen Stadium gehe es darum, die Planungen auf den Weg zu bringen, um dem Investor Möglichkeiten für eine Wohnbebauung einzuräumen.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Überplanung der ehemals gewerblich genutzten Flächen an der Lippstädter Straße im Rahmen einer Bebauungsplanung grundsätzlich zu.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9 Anbringung von Werbeanlagen auf gemeindlichen Sportanlagen

RM Hollenhorst nahm Bezug auf ihre Äußerung im HA (P. 7, Seite 6, letzter Absatz) bezüglich des geforderten zusätzlichen Sport- und Freizeitangebotes. Außerdem wies sie darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag genannten sechs Voraussetzungen hinsichtlich des allseits geforderten Bürokratieabbaus kritisch zu sehen seien.

Um ggf. anders steuern zu können, bat sie um Rückmeldung, sobald der Verwaltung bekannt sei, wie die Bandenwerbung durch die Sportvereine umgesetzt werden solle. Entsprechende Sachstandsberichte wurden vom Bürgermeister zugesichert.

Beschluss:

Den 3 Sportvereinen der Gemeinde Wadersloh wird das Anbringen von Werbeanlagen auf den gemeindlichen Sportplätzen nach vorausgegangener Abstimmung mit der Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Umweltgerechte und landschaftsschonende Gestaltung,
2. Herstellung durch geeignete Fachfirmen,
3. Keine Werbung für gesundheitsschädliche Artikel (Alkohol, Zigaretten etc.),
4. Abnahme durch die Verwaltung,
5. Zusätzliches Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre,
6. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Einnahmen (Vorlage beim Bürgermeister).

Die Erlaubnis, durch Bandenwerbung Einnahmen zu erzielen und diese für zusätzliche Angebote im Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, ist als weitere Sportförderung der Gemeinde zu werten. Der bisher schon gewährte jährliche Zuschuss zur Förderung des Sports (nach Sockelbetrag, Mitgliederzahlen und Kindern/Jugendlichen) darf nicht anderweitig verwendet werden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei einer Enthaltung.

10 Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Der Rat schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Wadersloh zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft
§ 9	Tag des Bürgerentscheids

§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW, S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Wadersloh (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft der Gemeinde Wadersloh zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9
Tag des Bürgerentscheides

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 10
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11
Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12
Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV. NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

11 Weiterführung des St. Nikolaus-Kindergartens in Diestedde als 4-Gruppen-Kindergarten

Der Rat schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

Beschluss:

Im Ortsteil Diestedde wird die Mindestgruppenstärke nach der aktuellen Bedarfsanalyse ab dem Kindergartenjahr 2005 auch weiterhin erreicht, so dass dem Antrag der Kirchengemeinde Diestedde zugestimmt wird, den St. Nikolaus-Kindergarten Diestedde bis auf weiteres als 4-Gruppen-Einrichtung zu führen.

In einer künftigen Vereinbarung ist eine einjährige Kündigungsfrist aufzunehmen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12 Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung eines Fußweges im Ortsteil Diestedde

Mit Datum vom 21.03.2005 hat die CDU-Fraktion folgenden Antrag, der der Einladung zu dieser Ratssitzung als Anlage beigefügt war, vorgelegt:

„Im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge aus dem Zukunftsforum Diestedde beantragt die CDU-Fraktion die Schaffung eines Fußweges vom Baulehrpfad nördlich des Schlosses ca. 120 m entlang der Landstraße 793 in Richtung Sünninghausen und dann über die Trasse eines bestehenden Feldweges bis zum Diestedder Berg zu realisieren.

Die Verwaltung wird gebeten, notwendige Grundstücksverhandlungen zu führen. Die Mittel für Rad- und Wanderwege sind im Haushaltsplan ausgewiesen. Zwecks Durchführung und Realisierung der Maßnahme sind mit dem Zukunftsforum Diestedde und den Vereinen Gespräche zu führen.“

RM Bösl verwies auf den Antrag seiner Fraktion und schlug vor, diesen zur Beratung an den BPA weiterzugeben.

RM Hollenhorst begrüßte das Projekt. Sie regte an, seitens des Rates und der Ausschüsse grundsätzlich festzulegen, wie mit den Ergebnissen aus den Zukunftsforen umgegangen werden solle.

Auch BM Westhagemann sprach sich dafür aus, die Ergebnisse aus den Foren aufzuarbeiten und sie anschließend in den gemeindlichen Gremien zu beraten.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung eines Fußweges vom Baumlehrpfad entlang der Landstraße 793 in Richtung Sünninghausen bis zum Diestedder Berg wird zur Beratung an den BPA weitergeleitet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

13 Anfragen der Ratsmitglieder

Anfragen lagen nicht vor.

14 Berichte der Ausschüsse

14.1 Bau-, Planungs- und Strukturausschuss Nr. 2 vom 04.04.2005

14.2 Hauptausschuss Nr. 5 vom 21.04.2005

Fragen zu den Punkten 14.1 und 14.2 wurden nicht gestellt.

Fragen zu den Punkten 14.1 und 14.2 wurden nicht gestellt.

15 Verschiedenes

15.1 Hartz IV: Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit

RM Bösl sprach sich dafür aus, über die Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit einen Bericht zu erstellen und diesen an den Kommunalen Spitzenverband weiterzugeben. Dieser Auffassung schloss sich auch RM Weinekötter an.

BM Westhagemann schlug vor, zunächst den Abschluss der Prüfung der Unterlagen abzuwarten und dann einen entsprechenden Bericht zu verfassen und weiterzuleiten. Hinsichtlich der Anregung von RM Bösl, bereits vorher einen Zwischenbericht abzugeben, verwies der Bürgermeister darauf, dass man ohnehin auf verschiedensten Ebenen im permanenten Kontakt sei, so dass der Städte- und Gemeindebund zeitnah informiert wurde.

Ergebnis:

Nach Abschluss der Prüfung aller Unterlagen sowie der personellen und organisatorischen Situation wird ein Bericht erstellt, der anschließend dem Städte- und Gemeindebund zugeleitet wird.

15.2 Bahnübergang Liesborner Straße

RM K. Grothues berichtete von einer Anfrage eines Rollstuhlfahrers bezüglich des Bahnüberganges an der Liesborner Straße. Herr Blex antwortete, dass die WLE als zuständiger Maßnahmenträger auf eine bereits initiierte Anfrage noch nicht konkret geantwortet habe.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ende des öffentlichen Teils: 17:50 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer
(P. 1 – 21)

Schriftführer
(P. 22)